

Mindestausrüstung – Rettungsmittel - Dokumente

Die vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand und an geeigneter Stelle untergebracht sein.

Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung						
Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung						
Segelschiffe mit über 15 m ² Segelfläche						
Segelschiffe bis 15 m ² Segelfläche						
Ruderboote die auf Seen in der inneren oder äusseren Uferzone (< 300m) verkehren						
Ruderboote die auf Seen ausserhalb der äusseren Uferzone (> 300m) verkehren						
	●			●	●	Schöpfer oder Eimer
●		●	●			Eimer
●						Lenzpumpe
			●	●	●	Horn oder Mundpfeife
●	●	●				Hupe oder Horn
●	●	●	●			Notflagge rot, 60 x 60 cm
●	●	●	●			Bootshaken
●	●	●	●			Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
●	●	●				Anker mit Trosse oder Kette
●		●				Tauwerk
●	●	●	●			Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist (Überprüfung alle 3 Jahre)
●	●	●	●			Zusätzlicher Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt oder eine Löschdecke, sofern eine Heiz- oder Kocheinrichtung vorhanden ist.
●		●				ein geeignetes Rettungswurfgerät mit 75 N Auftrieb und eine Wurfleine von 10 m Länge vorhanden sein.
●	●	●	●		●	Auf Schiffen muss für jede an Bord befindliche Person ein Einzelrettungsmittel vorhanden sein. Als Einzelrettungsmittel gelten Rettungswesten mit Kragen und Rettungsringe mit 75 N Auftrieb

Das Abgaswartungsdokument muss auf dem Schiff mitgeführt werden. Periodizität für die Abgasnachuntersuchung : drei Jahre.

- Überprüfung der **elektrischen Hoch- und Niederspannungsanlagen > 24 V alle 10 Jahre** (5 Jahre bei Halterwechsel). Elektroinstallationen dürfen nur durch Personen geprüft werden, welche eine Kontrollbewilligung besitzen; Liste auf Seite www.ESTI.ch /Startseite>Aktuell>Verzeichnis der erteilten Installations-und Kontrollbewilligungen oder www.VKS.ch
- Überprüfung der **Flüssiggasanlagen, alle 6 Jahre**, Liste der Sachverständigen für Schiffe gemäss Flüssiggas-Richtlinie Teil 4. www.svs.ch/dienstleistungen/arbeitsicherheit/downloads oder www.VKS.ch

Für Schiffe mit dem Eintrag im Schiffsausweis "Cat Concept CE" unter der Rubrik "Art des Schiffes" müssen das Handbuch und die Konformitätserklärung 94/25/EG mit den Bau-Standards ISO zur Inspektion vorgelegt werden.